

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 217

Stück 20

Ausgegeben und versendet
am 21. Mai 2021

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

105. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10. Mai 2021 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Mai 2021 231

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

106. Auftragsbekanntmachung (ZWEI UND MEHR Familienmagazin Steiermark) 231
107. Berichtigung (B68 Clementmühlbrücke – Straßen- und Brückenbauarbeiten) 232
108. Auftragsbekanntmachung (B146 Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Liezen 2021) 232
109. Auftragsbekanntmachung (L118 Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Obersteiermark Ost 2021) 233
110. Auftragsbekanntmachung (L208 Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Südoststeiermark 2021) 234
111. Auftragsbekanntmachung (L319 Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Steirischer Zentralraum 2021) 234
112. Auftragsbekanntmachung (L343 Sanierung Hirscheggerstraße Teil 2 – Straßenbauarbeiten) 235
113. Auftragsbekanntmachung (L401 Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Oststeiermark 2021) 236

Verlautbarungen anderer Behörden:

- Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten, § 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung (Eigenjagd der Stadtgemeinde Bruck an der Mur) 236

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 21 Erscheinungstermin: Freitag, 28.05.2021

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 22 Erscheinungstermin: Freitag, 04.06.2021

Redaktionsschluss: Dienstag, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Bezirkshauptmannschaft Leoben; Verordnung über die Vorverlegung der Schusszeiten für Muffelwild für das Jagdjahr 2021/2022	237
Bezirkshauptmannschaft Murau; Amerikanische Faulbrut, Neumarkt in der Steiermark, Sperre von Bienenständen; Verordnung	237
Bezirkshauptmannschaft Murtal; Amerikanische Faulbrut, 8715 St. Margarethen bei Knittelfeld, am Parkplatz in der Nähe von Preg 4, Sperre von Bienenständen; Verordnung	238
Bezirkshauptmannschaft Murtal; Amerikanische Faulbrut, 8715 St. Margarethen bei Knittelfeld, Glein 26, Sperre von Bienenständen; Verordnung	241
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (3962)-241	
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (9193)	243
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (O 774)	243

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 105

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10. Mai 2021 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Mai 2021

Auf Grund § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 104/2019, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat Mai 2021 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,36 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

FA Gesellschaft

Nr. 106

ABT06GD-19152/2021

13. Mai 2021

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 6 – Fachabteilung Gesellschaft, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-2682, Fax +43/316/877-4388, E-Mail: gesellschaft@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103562>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103562>

Bezeichnung des Auftrags: ZWEI UND MEHR Familienmagazin Steiermark

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Projektmanagement, Gestaltung, Produktion und Vertrieb des ZWEI UND MEHR-Familienmagazins Steiermark in den Jahren 2022 bis 2024 mit Verlängerungsoption um weitere 2 Jahre. Weitere Informationen in der Unterlage zum Teilnahmeantrag.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Hauptort der Ausführung: Steiermark

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 36 Monate

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 16. Juni 2021, 09.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 11. Mai 2021

Dokument-ID: 103562-00

Für das Land Steiermark:
Die Landesrätin:
L a c k n e r

A16 Verkehr und Landeshochbau
Nr. 107

ABT16-12883/2017-62

12. Mai 2021

Berichtigung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 im Namen und Auftrag der Gemeinde Kirchberg an der Raab, Kirchberg an der Raab 212, 8324 Kirchberg an der Raab, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Nationale Identifikationsnummer: 9110007493390

Bezeichnung des Auftrags: B68 Clementmühlbrücke – Straßen- und Brückenbauarbeiten

CPV-Code Hauptteil: 45233120

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: **berichtigt** 21. Mai 2021, 09.00 Uhr

Öffnung der Angebote: **berichtigt** 21. Mai 2021, 09.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 12. Mai 2021

Dokument-ID: 101985-01

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

A16 Verkehr und Landeshochbau
Nr. 108

ABT16-71613/2021-1

19. Mai 2021

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103973>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103973>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B146 Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Liezen 2021

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B146, Gesäuse Straße; BV: „Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Liezen 2021“; km 100,840 – km 101,450; Gemeinde Admont, BBL LI

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 2. Juni 2021, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 103973-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

A16 Verkehr und Landeshochbau
Nr. 109

ABT16-61515/2021-1

19. Mai 2021

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103848>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103848>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L118 Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Obersteiermark Ost 2021

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L118, Semmering Begleitstraße; BV: „Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Obersteiermark Ost 2021“; km 22,000 – km 23,300; Gemeinde Krieglach, St. Barbara im Mürztal, BBL OO

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 2. Juni 2021, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 103848-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 110

ABT16-61527/2021-1

19. Mai 2021

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103942>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103942>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L208 Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Südoststeiermark 2021

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L208, Perbersdorferstraße St. Veit am Vogau; BV: „Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Südoststeiermark 2021“; km 5,100 – km 7,600; Gemeinde Mureck, St. Veit i.d. Steiermark, BBL SO, SW

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 2. Juni 2021, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 103942-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 111

ABT16-70174/2021-1

19. Mai 2021

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103968>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103968>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L319 Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Steirischer Zentralraum 2021

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L319, Radegunderstraße; BV: „Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Steirischer Zentralraum 2021“; bei km 1,050; Gemeinde Kumberg, Weinitzen, BBL SZ

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 2. Juni 2021, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 103968-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

A16 Verkehr und Landeshochbau
Nr. 112

ABT16-178539/2021-1

17. Mai 2021

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103845>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103845>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L343 Sanierung Hirscheggerstraße Teil 2 – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L343, Hirscheggerstraße; BV: "Sanierung Hirscheggerstraße Teil 2"; km 1,300 bis km 3,000; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Hirscheegg - Pack, BBL SZ

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 15. Juni 2021, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 103845-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 113

ABT16-70211/2021-1

19. Mai 2021

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103969>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/103969>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L401 Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Oststeiermark 2021

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L401, Hartbergerstraße; BV: „Vorleistungen und Feinsichtfräsarbeiten Dünnschichtdecken Bereich BBL Oststeiermark 2021“; km 0,170 – km 3,400; Gemeinde Hartberg, Buch-St. Magdalena, BBL OS

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 2. Juni 2021, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 103969-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-44387/2020-17

12. Mai 2021

Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten; Verordnung

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F., werden für die Eigenjagd der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, für die an die Jagdgesellschaft Schweizeben verpachteten Reviere „Schweizeben“ und „Zlatten“ (Rev. Nr. 025130691 und 25130774), aus Gründen der Wildstandsregulierung wegen Gefahr in Verzug die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, LGBl. Nr. 16/1987, i.d.g.F. festgesetzten Jagdzeiten für Gamswild für das Jagdjahr 2021/2022 unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften wie folgt abgeändert:

Gamswild:Männlich:

- Gamswild Klasse I männlich 12. Mai bis 31. Dezember 2021
- Gamswild Klasse II männlich 12. Mai bis 31. Dezember 2021
- Gamswild Klasse III männlich 12. Mai bis 31. Dezember 2021
- Gamswild Klasse III 1-jährig/männlich 12. Mai bis 31. Dezember 2021

Jedes erlegte Stück ist dem zuständigen Hegemeister oder dem Bezirksjägermeister umgehend nach dem Erlegen im „grünen Zustand“ vorzulegen.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
B e r g m a n n

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-89409/2020-13

12. Mai 2021

Vorverlegung der Schusszeiten für Muffelwild für das Jagdjahr 2021/2022; Verordnung

Aufgrund des § 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018 in Verbindung mit der Verordnung der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 16/1987 i.d.F. LGBl. Nr. 38/2021, über die Festsetzung der Jagdzeiten wird nach Anhörung des Bezirksjägermeisters für den Jagdbezirk Leoben, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Obersteiermark sowie der Umwelthanwältin verordnet:

Schusszeitvorverlegung

Der Beginn der Schusszeit für **Muffelwild** – **ausgenommen** führende Schafe – wird aus Gründen der Wildstandsregulierung wegen Gefahr im Verzug für die nachfolgenden Reviere auf den **15. Mai 2021** vorverlegt:

- Eigenjagd „Seegraben/Donawitz“ Revier Nr. 115 091 589
- Eigenjagd „Schneckenleitner“ Revier Nr. 115 090 185
- Eigenjagd „Freienstein“ Revier Nr. 115 090 268
- Gemeindejagd St. Peter Freienstein Revier Nr. 115 100 406

Die Bejagung hat unter Wahrung der waidmännischen Grundsätze zu erfolgen.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2021 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
K r a x n e r

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-176094/2021-5

11. Mai 2021

Amerikanische Faulbrut, Neumarkt in der Steiermark, Sperre von Bienenständen; Verordnung

Gemäß § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, wird wegen eines Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut im bereits mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 20. April 2021, GZ: BHMU-146201/2021-5, festgelegten Sperrgebiet am Standort, Koordinaten (WGS84) Breite 47.034543, Länge 14.553555, im Gemeindegebiet Neumarkt in der Steiermark, die Sperrzone erweitert und um die betroffenen Standorte, eine Zone mit einem Radius von 3 km festgelegt, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, gelten. Diese Zone bestimmt sich nach Maßgabe des beiliegenden Planes, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

In dieser Zone gelten gemäß § 3a (2) Bienenseuchengesetz folgende Bestimmungen:

Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Murau in die Zone eingebracht werden.

Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Murau zu melden.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Murau in Kraft. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2005, bestraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Hofer-Zechner

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-172143/2021-6

12. Mai 2021

**Festlegen einer Zone um einen Bienenstand infolge des Auftretens von böartiger Faulbrut
in der Gemeinde 8715 St. Margarethen bei Knittelfeld; Verordnung**

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005 wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Böartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort 8715 St. Margarethen bei Knittelfeld, am Parkplatz in der Nähe von Preg 4 eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 12. Mai 2021 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

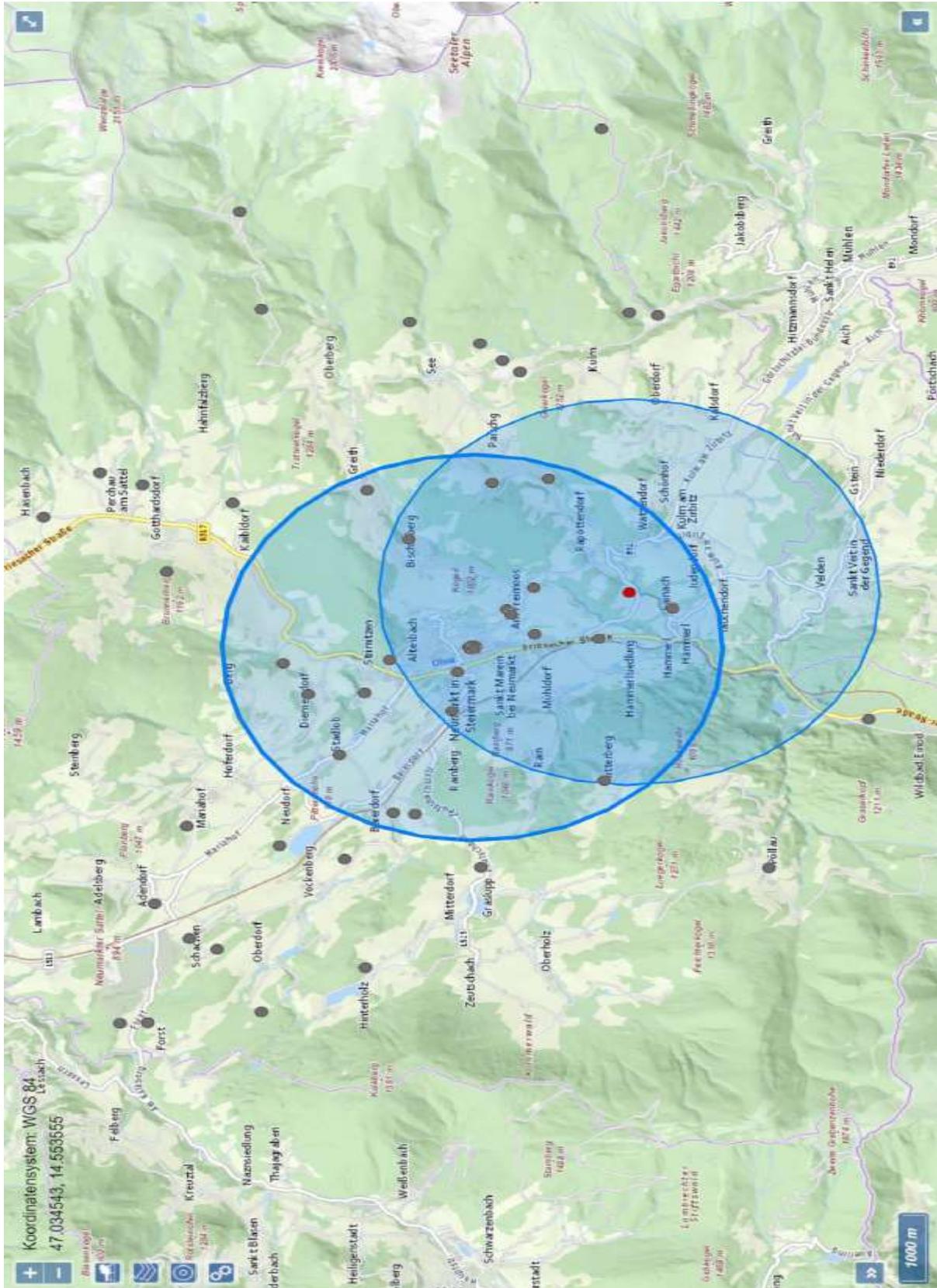
§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

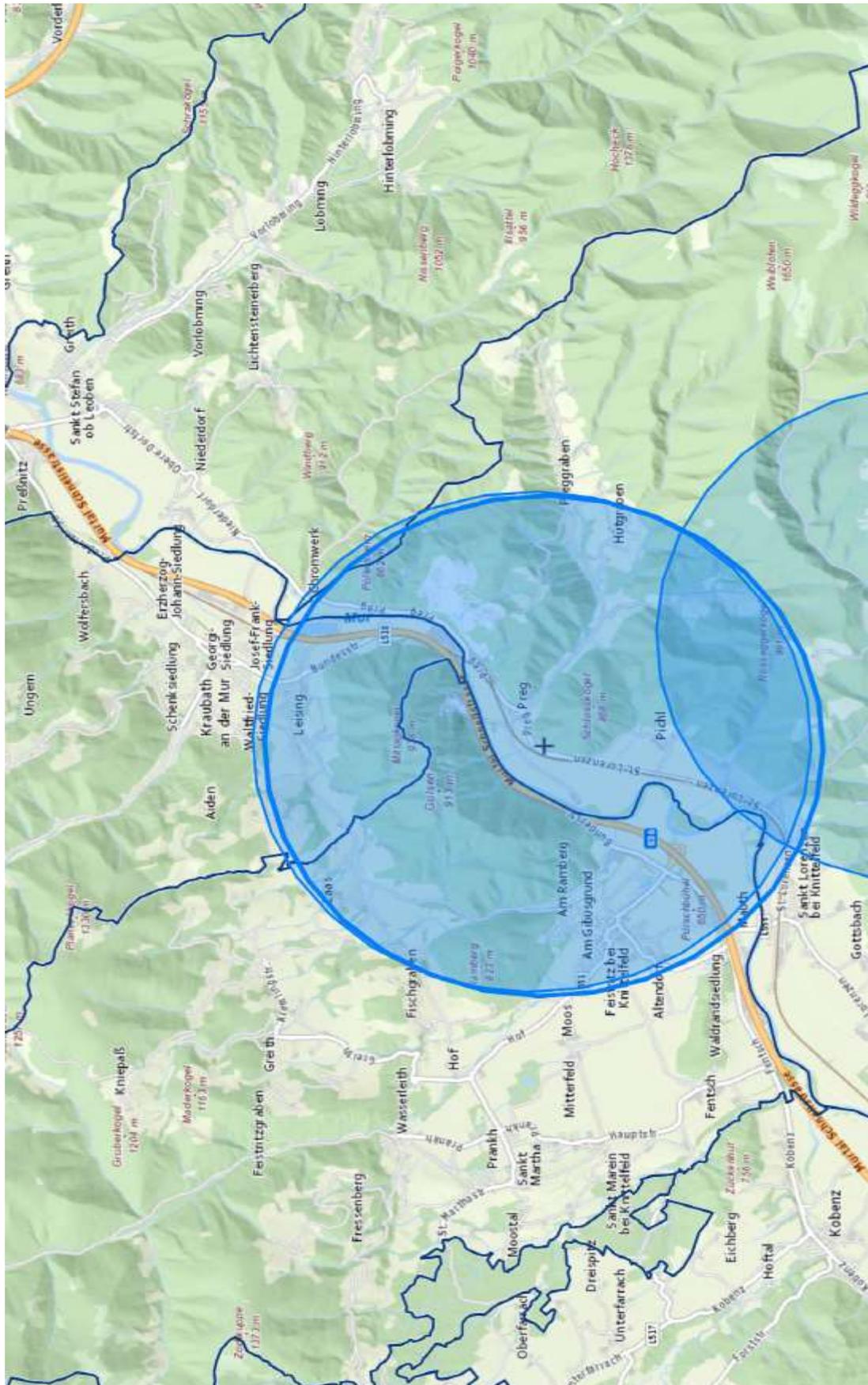
Die Bezirkshauptfrau:
i.V. Werni

Schmale Kreisumrandung: bestehende Sperrzone (lt. Bescheid/Verordnung vom 20. April 2021)

Dicke Kreisumrandung: neue Sperrzone (lt. Bescheid/Verordnung vom 11. Mai 2021)



Bienenstandort 8715 St. Margarethen bei Knittelfeld, am Parkplatz in der Nähe von Preg 4



Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-162817/2021-7

12. Mai 2021

**Festlegen einer Zone um einen Bienenstand infolge des Auftretens von bösartiger Faulbrut
in der Gemeinde 8715 St. Margarethen bei Knittelfeld; Verordnung**

Aufgrund des § 3a Abs. 1 Bienseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005 wird verordnet:

§ 1

Infolge Auftretens von Bösartiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort 8715 St. Margarethen bei Knittelfeld, Glein 26 eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 12. Mai 2021 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 Bienseuchengesetz i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. W e r n i

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHMF-91659/2015-4

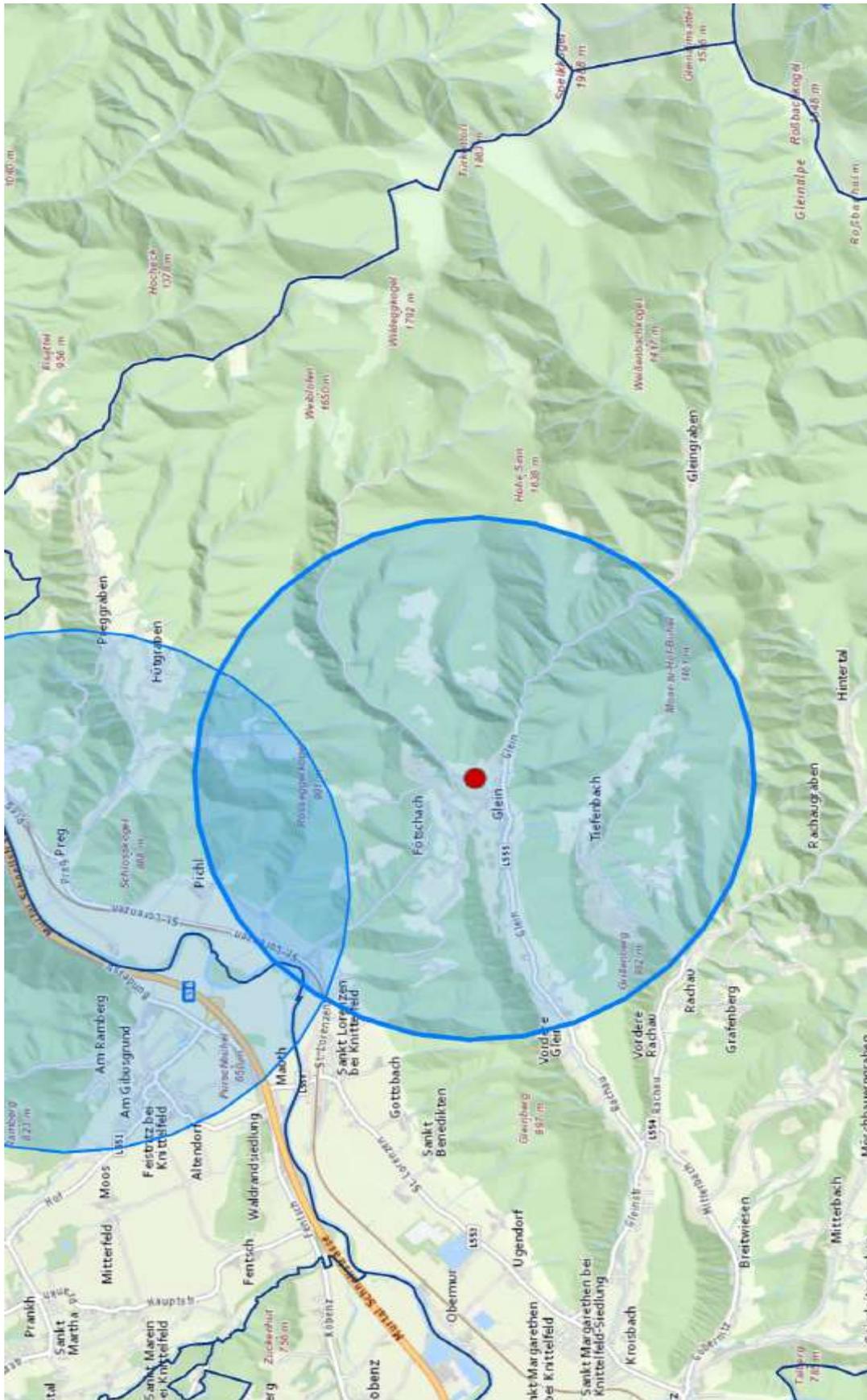
16. Mai 2021

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen mit der Dienstnummer 3962 des Berg- und Naturwächters Herrn Wolfgang Schille, geboren am 9. Oktober 1972, wohnhaft in 8223 Freienberg 77, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
W i e s e n h o f e r

Bienenstandort 8715 St. Margarethen bei Knittelfeld, Glein 26



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-91748/2015-4

16. Mai 2021

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen mit der Dienstnummer 9193 des Berg- und Naturwächters Herrn Werner Schweighofer, geboren am 22. August 1952, wohnhaft in 8224 Kaendorf 27, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
W i e s e n h o f e r

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BHVO-95364/2016-49; BHVO-22629/2018

11. Mai 2021

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Zertifikat O 774 des Fischereiaufsehers Herrn Ing. Joachim Mühlberger, geboren am 4. Dezember 1969, wohnhaft in 8570 Voitsberg, Korngasse 5, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg am 17. November 2009, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
P e i ß l

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>